

Mediationsregeln für Google P2B-Streitigkeiten

1. Mediationsanbieter

1.1. Die Mediation wird vom Centre for Effective Dispute Resolution („**CEDR**“) verwaltet, das eine unabhängige Organisation ist, die Mediation und andere alternative Streitbeilegungsverfahren für Unternehmen, Verbraucher, zentrale und lokale Behörden und Handelsbehörden anbietet.

1.2. Das P2B-Mediatorenpanel besteht aus CEDR-Mediatoren, die die in Artikel 12 der Platform to Business Regulation (2019/1150) festgelegten Anforderungen erfüllen.

2. Sprache der Mediation

2.1. Die Mediation erfolgt in der Sprache der Bedingungen, die das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftsnutzer und der Plattform regeln (zusammen die „**Parteien**“) (die „**Vertragssprache**“). Es steht den Parteien und CEDR jedoch frei, schriftlich zu vereinbaren, dass die Mediation in einer anderen EU-Sprache als der Vertragssprache, einschließlich Englisch, durchgeführt werden kann, wenn beide Parteien dies vereinbaren oder wenn CEDR keine geeigneten Mediatoren finden kann, die die Vertragssprache sprechen und die Mediation durchführen können.

3. Antragsformular und Einwilligung zur Mediation

3.1. Mediationsanträge beginnen, sobald CEDR einen vollständig vollständigen Teil I des Antragsformulars („**Teil I**“) vom Geschäftsbenuer erhalten hat. Teile, die vor 17:00 Uhr (GMT/BST) an einem Werktag eingehen, werden als am Tag der E-Mail eingegangen behandelt. Alle Teile, die nach 17:00 Uhr (GMT/BST) eingehen, werden am nächsten Werktag als eingegangen behandelt.

3.2. Innerhalb eines (1) Werktages nach Erhalt von Teil I legt CEDR eine Fallakte an und kontaktiert Google, um die Echtheit des Autorisierungscode, die Zustimmung zur Mediation und die Verfügbarkeit zu bestätigen. Zu diesem Zeitpunkt wird Google den ausgefüllten Teil I des Geschäftsnutzers zur Verfügung gestellt und gebeten, Teil II des Antragsformulars auszufüllen („**Teil II**“).

3.3. Wenn der Autorisierungscode gültig ist und Google der Mediation zustimmt, wird Google Teil II innerhalb von vier (4) Werktagen nach Erhalt von Teil I bei CEDR ausfüllen und an CEDR zurücksenden. Das von beiden Parteien ausgefüllte Antragsformular wird gemäß dem unten beschriebenen Verfahren an die Parteien und den Mediator weitergeleitet.

4. Mediatorauswahl

4.1. Innerhalb von sechs (6) Werktagen nach Erhalt von Teil I sendet CEDR den Parteien eine Liste von mindestens zwei (2) Mediatoren zu, die für die Tätigkeit geeignet und frei von Konflikten aus dem P2B-Mediatorenpanel sind. Die Parteien treffen sich, um innerhalb von elf (11) Arbeitstagen nach Eingang von Teil I bei CEDR einen Mediator aus dieser Liste auszuwählen.

4.2. Können sich die Parteien nicht innerhalb von elf (11) Werktagen nach Erhalt von Teil I auf die Ernennung eines Namens aus der Liste der zwei (2) Mediatoren einigen, wird CEDR einen Mediator aus dem P2B-Mediatorenpanel unter Berücksichtigung der streitgegenständlichen Frage bestellen. Soweit möglich wird CEDR versuchen, einen qualifizierten Mediator zu ernennen, der nicht in der Liste der empfohlenen Namen der Parteien aufgeführt war.

4.3. Einspruchsgründe gegenüber einem Mediator beschränken sich auf angemessene Interessenkonflikte oder frühere direkte Erfahrungen einer Partei. Um Missverständnisse zu vermeiden: Frühere Tätigkeiten als neutraler Dritter, der einen Streitfall für Google oder den betreffenden Geschäftskunden geschlichtet hat, stellen keinen Interessenkonflikt dar.

5. Bestätigung der Mediation und Zahlung der Mediationsgebühren

5.1. CEDR bestätigt die Buchung der Mediation an einem der von den Parteien vereinbarten Termine, der für den ernannten Mediator geeignet ist, sobald vom Geschäftskunden eine unterzeichnete Mediationsvereinbarung und eine Anzahlung von 40% der gesamten Mediationsgebühren eingegangen sind.

5.2. Sofern der Mediator nichts anderes bestimmt, tragen die Parteien die Kosten der Mediation in folgenden Anteilen: Google zahlt 60 % der gesamten Mediationsgebühren und der Geschäftsnutzer 40 % der Mediationsgebühren.

5.3. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, findet die Mediation spätestens fünfundvierzig (45) Werktage nach Erhalt von Teil I statt.

5.4. Für den Fall, dass CEDR eine Mediation zu einem von den Parteien vereinbarten Termin aus irgendeinem Grund nicht veranlassen kann oder Partei A ihre Zahlung für die Mediationsgebühren nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Annahme der Mediationsvereinbarung zahlt, tritt die Mediationsvereinbarung nicht in Kraft.

5.5. CEDR behält sich das Recht vor, die für die Mediation fälligen Gebühren zu ändern, falls der in den vollständigen Einreichungen der Parteien dargestellte Streitwert einen anderen Streitwert als den von den Parteien im Antragsformular angegebenen aufweist. Die entsprechende Zeit für die Mediation wird ebenfalls entsprechend der Gebühr erhöht.

6. Schriftliche Einreichungen und Dokumente

6.1. Sobald die Mediation gebucht ist, tauschen die Parteien spätestens fünfundzwanzig (25) Werktage ab dem Datum des Eingangs von Teil I bei CEDR Fallzusammenfassungen und Belege elektronisch mit dem Mediator aus. Eine Fallzusammenfassung enthält die von einer Partei aufgeworfenen sachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Sie legt auch klar dar, was jede Partei erreichen möchte und ist auf zehn (10) Seiten begrenzt. Gegebenenfalls kann jede Partei auch eine Chronologie der wichtigsten Ereignisse, eine Liste mit den Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Personen und ein Glossar mit Fachbegriffen beifügen, die nicht auf die Seitenzahl der Fallzusammenfassung angerechnet werden.

6.2. Der Mediator nimmt mit jeder Partei oder ihrem Bevollmächtigten mindestens zwei (2) Werktage vor dem Tag der Mediation Kontakt auf, in der Regel telefonisch oder per E-Mail, um das Verständnis der Positionen und Ziele jeder Partei zu bestätigen.

7. Die Mediation

7.1. Die Mediation erfolgt per Videokonferenz oder bei technischen Problemen per vom CEDR geplanter Telefonkonferenz. Jede Partei muss der CEDR die Liste ihrer Teilnehmer und deren Titel mindestens drei (3) Werktage vor der Mediation vorlegen.

7.2. An der Mediation können die Parteien entweder direkt (*pro-se*), durch ernannte Vertreter oder durch Anwälte (sowohl interne als auch externe Anwälte) teilnehmen. Jede Person, die an der Mediation teilnimmt, muss über eine delegierte Befugnis verfügen, die Partei zu vertreten, einschließlich einer Vergleichsbefugnis. Wenn die Befugnis der Person, die im Namen einer Partei an der Mediation teilnimmt, in irgendeiner Weise beschränkt ist, sollte diese Person sicherstellen, dass die Partei über einen Mechanismus verfügt, um diese Befugnis im Laufe der Mediation zu erhöhen.

7.3. Vor dem Tag der Mediation setzt sich der Mediator mit jeder der Parteien oder den bevollmächtigten Vertretern der Partei in Verbindung, um einen Einführungsanruf zu erhalten, der nicht länger als dreißig (30) Minuten dauert.

7.4. Am Tag der Mediation beginnt der Mediator normalerweise mit einem separaten Treffen der Parteien für höchstens dreißig (30) Minuten. Dann beginnt die Mediation normalerweise mit einer gemeinsamen Sitzung, die höchstens zwei (2) Stunden dauert, sofern die Parteien zustimmen. Sollten die Diskussionen nicht zu einer Beilegung des Streits beitragen, steht es jeder Partei frei, die Mediation jederzeit zu beenden, indem sie den Mediator und die andere Partei darüber informiert.

7.5. Bei der ersten gemeinsamen Sitzung erinnert der Mediator die Parteien an die in der Mediationsvereinbarung festgelegten grundlegenden Regeln für den Tag, bekräftigt die strikte Vertraulichkeit der Mediation, erinnert die Parteien an den freiwilligen Charakter des Prozesses und fordert jede Partei auf, die Rechte der anderen Seite(n) auf Anhörung zu achten.

7.6. Der Mediator kann jede Partei bitten, eine 10-minütige Eröffnungserklärung abzugeben. Dies ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen, die ihren Fall ausmachen, und wird nur mit Zustimmung der Vertragsparteien erfolgen.

7.7. Im Anschluss an das gemeinsame Treffen kann der Mediator die Parteien auffordern, sich separat mit dem Mediator zu treffen, wenn beide Parteien zustimmen. Diese separaten Besprechungen können per Videokonferenz, telefonisch oder per E-Mail durchgeführt werden. In diesen getrennten Sitzungen bestimmt der Mediator, ob durch eine erneute Zusammenführung der Parteien Fortschritte erzielt werden können; in diesem Fall werden die Parteien erneut zusammenkommen. Andernfalls bestätigt der Mediator den Parteien die Beendigung der Mediation und notiert das Ergebnis.

8. Vertraulichkeit und ohne Vorurteile

8.1. Alle nicht öffentlichen Informationen, die während der Mediation ausgetauscht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf schriftliche und mündliche Einreichungen, Dokumente, das Vorhandensein und die Bedingungen eines Vergleichs oder Vergleichsvorschlags, müssen von den Parteien, dem Mediator und CEDR vertraulich behandelt und zu keinem Zweck offengelegt werden, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas schriftlich oder wenn die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist, oder zur Umsetzung oder Durchsetzung der Vergleichsbedingungen oder zur Benachrichtigung von Versicherern, Versicherungsmaklern und/oder Buchhaltern.

8.2. Alle Informationen, die zwischen den Parteien, dem Mediator und/oder CEDR weitergegeben werden, wie auch immer sie mitgeteilt werden, berühren die Rechtslage der Parteien nicht und sind nur dann bindend, wenn und bis eine Einigung erzielt wird.

8.3. Informationen, die während der Mediation besprochen werden, dürfen nicht als Beweismittel vorgelegt oder einem Richter, Schlichter oder anderen Entscheidungsträgern in einem gerichtlichen oder anderen formellen Verfahren offengelegt werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.

8.4. Wenn eine Partei dem Mediator oder CEDR vor, während oder nach der Mediation vertrauliche Informationen vertraulich offenlegt, wird der Mediator oder CEDR diese Informationen nicht ohne die Zustimmung der offenlegenden Partei an eine andere Partei oder Person weitergeben.

9. Einigung

9.1. Der Mediator ist nicht befugt, den Parteien einen Vergleich aufzuerlegen, doch wird er versuchen, ihnen zu einer zufriedenstellenden Beilegung ihres Streits zu verhelfen.

9.2. Eine Einigung wird erzielt, wenn die Parteien zu einer vereinbarten Lösung kommen. In Zusammenarbeit mit dem Mediator erarbeiten die anwesenden Parteien eine Vereinbarung. Die Vergleichsvereinbarung wird erst dann verbindlich, wenn sie von einem Bevollmächtigten für jede Partei unterzeichnet wird.

10. Keine Einigung

10.1. Wenn am Tag der Mediation keine Einigung erzielt werden kann, kann der Mediator die Parteien um Erlaubnis bitten, sie innerhalb der folgenden fünf (5) Geschäftstage zu kontaktieren, um eine vollständige Einigung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen ab dem Tag der Mediation zu ermöglichen.

11. Ergebniserklärung

11.1. Innerhalb von sechzig (60) Werktagen nach Verweisung an die Mediation legt der Mediator eine schriftliche Ergebniserklärung vor, in der die Beendigung der Mediation entweder durch Abschluss eines Vergleichs oder mit der Erklärung festgehalten wird, dass die Parteien keine zufriedenstellende Beilegung des Streits erzielt haben.